



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Geflügelpest

Vorbemerkung:

Die "Eilverordnung zum Schutz vor der Verschleppung der klassischen Geflügelpest" gilt seit dem 13. April 2003. Unter anderem wurde die Verpflichtung, die Haltung von Hühnern und Puten der zuständigen Behörde anzuzeigen, vorübergehend auf die Haltung von Enten und Gänsen ausgeweitet.

1. Inwieweit besteht eine theoretische / praktische Möglichkeit, dass die Geflügelpest auf wildlebende Vogelarten – insbesondere Meeresege und Pfeifenten – übertragen werden kann?
2. Inwieweit besteht eine theoretische / praktische Möglichkeit der Rückübertragung von Wildtieren auf Geflügel aus Tierhaltungen?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Der Erreger der Geflügelpest löst bei wildlebendem Geflügel – insbesondere auch bei Gänsen und Enten – zumeist kein Krankheitsgeschehen aus. Infiziertes wildlebendes Wassergeflügel scheidet aber dennoch den Erreger aus und stellt daher ein Erregerreservoir für das Hausgeflügel dar. Die Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest kann prinzipiell sowohl vom Wildgeflügel auf das Hausgeflügel als auch umgekehrt erfolgen.

3. Inwieweit und auf welche Weise wirkt sich ggf. die Frequentierung der bevorzugten und bekannten Rastplätze sowohl auf in Schleswig-Holstein lebende als auch auf Zugvogelarten aus?

Antwort zu Frage 3:

Der Vogelzug kann – wenn Kontakte zwischen Wildgeflügel und Hausgeflügel unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch erregerhaltigen Kot) auftreten – ein Vektor für die Verbreitung der Geflügelpest sein. Die Auswirkungen einer Infektion sind auch bei wildlebenden Vögeln grundsätzlich abhängig vom jeweiligen Virusstamm und dessen Pathogenität. Im Allgemeinen treten aber bei Wildvögeln im Gegensatz zum Hausgeflügel keine Erkrankungssymptome auf.